

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlagsdruckerei: Tagesblatt Rijsa,  
Bernauer Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des  
Rates der Stadt Rijsa, des Finanzamts Rijsa und des Hauptzollamts Meißen.

Postfachkonto: Dresden 1590  
Stroßstraße Rijsa Nr. 52.

Nr. 297.

Mittwoch, 22. Dezember 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Derzeitige Preis gegen Vorauszahlung für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Papiere und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 80 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibfläche (6 Seiten) 25 Halb-Pfennige; die 80 mm breite Zeilenbreite 100 Halb-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bemerkung: Rabatt tritt ein, wenn der Betrag vorläufig durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rijsa. Achtstündige Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Rijsa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rijsa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rijsa.

## Rouzier freigesprochen! Die deutschen Angeklagten verurteilt!

### Empörender Ausgang der Germersheimer Vorfälle.

Landau, 21. Dezember. Um 8 Uhr sah sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Um 7.15 Uhr erschien er wieder im Saal und verkündete folgenden Urteil: Rouzier wird in allen Punkten der Anklage freigesprochen, Holmann wegen beleidigender Haltung gegenüber einem Mitglied der Besatzung zu zwei Monaten Gefängnis mit Strafausschub verurteilt, Matthes wegen beleidigender Haltung und Beteiligung an den Vorfällen in Sonderheim zu zwei Jahren Gefängnis, Fischer wegen beleidigender Haltung und wegen Beteiligung an den Vorfällen im Café Engel zu sechs Monaten Gefängnis, Regel wegen Beteiligung an den Vorfällen in Sonderheim zu drei Monaten Gefängnis, Arbogast wegen der Germersheimer Vorfälle zu sechs Monaten Gefängnis, Adler wegen Beteiligung an den Germersheimer Vorfällen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

### Die Verteidigungsrede Dr. Grimm's.

Landau, 21. Dezember. Im Prozeß Rouzier ergriff sofort nach Beginn der Nachmittags-Sitzung Rechtsanwalt Dr. Grimm das Wort zu seinem fast zweiwöchigen Plädoyer. Dr. Grimm, der gestern an Grippe erkrankte, sprach leise, aber ernst und eindringlich, und man hörte ihm überall mit Spannung zu. Er führte u. a. aus:  
Es ist eine sehr wichtige Aufgabe, die ich heute vor Ihnen habe, und gleichzeitig eine sehr heikle Rolle in meiner Eigenschaft als deutscher Rechtsanwalt vor Ihnen, französischen Offizieren, Fragen zu behandeln, die, wie ich lebhaft empfinde, besonders auf Ihre Gefühle wirken müssen, auf Ihre Ehrgefühl und auf Ihr Empfinden als französische Offiziere. Ich werde versuchen, dies mit dem ganzen Eifer, mit der ganzen Schlichtheit und mit der ganzen Rührung zu tun, deren ich fähig bin und ich lege von vornherein Wert darauf, Ihnen zu erklären, daß ich meine Rolle in dieser Angelegenheit nicht als eine politische betrachte, sondern einfach als die eines Rechtsanwalts in einer Rechtsfrage.

Gewiß hat diese Angelegenheit ihre politische Bedeutung, aber nicht von uns und nicht von Ihrem Gericht wird diese Seite der Angelegenheit geregelt werden.  
Und da es sich hier um eine Frage der Gerechtigkeit handelt, und es Ihre Aufgabe ist, die Wahrheit zu finden, vollständiges Recht in diese dunkle Angelegenheit zu bringen, so muß jede Parteistellung beiseite bleiben; denn das Feindbild ist der größte Feind der Gerechtigkeit, und da Sie Richter sind, wollen Sie vergessen, daß es sich um einen der Ihrigen handelt. Sie wollen nur die Tatsachen prüfen, und wenn Sie ihn schuldig finden, fest greifen, gerade, weil es einer der Ihrigen ist, im Interesse der Armee selbst, deren Vertreter Sie hier sind.

Nach einer Darlegung der Tatsachen ging Dr. Grimm zur Erörterung der Rechtsfragen über:  
Holmann, der zuerst der Körperverletzung angeklagt war, ist es jetzt nicht mehr. Eine einfache Übertretung einer Verordnung ist schließlich alles, was man ihm vorwirft. Er soll eine beleidigende Haltung gegenüber einem Angehörigen der Besatzungsgruppen eingenommen haben. Es fehlen aber alle dazu nötigen Voraussetzungen.

Erstens war Rouzier in Zivil. Niemand hat in ihm den Offizier erkannt. Die Verordnung Nr. 40 ist ein Ausnahmegesetz. Sie gibt den Angehörigen der Besatzungsgruppen eine bevorzugte Stellung. Und dieses Vorrecht haben die Angehörigen der Besatzung nur dann, wenn sie von dem, der die beleidigende Handlung vornimmt, als solche erkannt werden können, d. h. einzeln und allein in dem Falle, in dem der Betreffende weiß, daß es sich um einen Angehörigen der Besatzung handelt, oder wenn der Offizier in Uniform ist. Der Offizier, der an einem Feiertage in Zivil auszieht, verleiht dadurch auf seine Vorrechte als Offizier. Wenn dem nicht so wäre, welche Gefahren würde alsdann die Zivilbevölkerung laufen? Unter welchem Regime würden wir leben? Nun ist es aber auch nicht erwiesen, daß Holmann im Augenblick seiner Handlung wußte, daß er es mit einem Angehörigen der Besatzung zu tun hatte.

Schon aus diesem Grund ist also Holmann frezusprechen. Aber auch aus einem zweiten Grunde. Was ist eigentlich eine beleidigende Haltung? Es ist weiter nichts, als eine Beleidigung durch Worte oder Gebärden, wie sie jede Gesellschaft, und besonders auch die deutsche kennt. Man braucht jedoch eine wirkliche Tatsache, um diese Anklage zu rechtfertigen, irgendwas Bestimmtes, das durch die Umstände eine gewisse Bedeutung erlangt.

Was ist nun aber im Falle Holmann übrig geblieben? Nach der Anklageschrift selbst bestünde die beleidigende Haltung darin, daß Holmann Rouzier ins Gesicht gesehen hat, und zwar war es dunkel, es war Nacht. Deswegen hat diese Handlung nichts Feindliches und Beleidigendes an sich.  
Wir sehen also ganz genau: Dieser bedauerliche Vorfall am Rudwigsdorfer, der Ausgang von allem, der Ursprung dieses traurigen Dramas, war nicht durch Holmanns Schuld entstanden: Herr Rouzier war schuld daran, und nur Herr Rouzier. Warum geht er nicht nach 1 Uhr ins Gefängnis, allein in Zivil, die Reittroiche in der Hand, den Revolver in der Tasche, den er, wie er uns selbst sagt, immer nachts trägt? War er herausgefordert? Unserer Meinung nach nicht, und hierin können wir auch der Anklageschrift nicht folgen, so

objektiv und juristisch sie in ihrem rechtlichen Teil in Bezug auf den Hauptpunkt ist.

Um einen Milderungsgrund auszubilden, ist nach dem französischen Gesetz (Art. 321 des Strafgesetzbuches) eine Herausforderung durch Schläge oder grobe Gewalttätigkeit nötig. Da die Anklageschrift selbst einen Angriff oder das Vorhandensein einer Gewalttätigkeit im Sinne des Art. 300 des Strafgesetzbuches verneint und nur Übertretung einer Ordnung durch Holmann unter Anklage stellt, so geht logischerweise daraus hervor, daß eine Herausforderung nicht vorhanden ist. Uebrigens ist das französische Gesetz sehr streng in der Zulassung der Herausforderung: die Schläge oder Gewalttätigkeiten müssen ernsthafter Natur sein. (Grimm erwähnt hier eine Entscheidung, die auf den Fall Holmann paßt.) Und wie wäre im besagten Gebiet ein Zusammenstoß möglich, wenn jede Militärperson, selbst in Zivil, ungestraft einen Zivilisten verwunden oder sogar töten könnte wegen einer so unbedeutenden Handlung, wie der ihn in der Nähe zu betrachten?

Und wie ist die Sachlage im Falle Matthes? Nach der Anklageschrift und den eigenen Aussagen des Herrn Rouzier in der Voruntersuchung besteht die beleidigende Haltung nur darin, daß Matthes auf Rouzier zugegangen sein soll und auch noch weiter auf ihn zuging, als Rouzier ihn aufforderte, zurückzubleiben. Daß Matthes seine Hand in die Tasche gesteckt haben soll, ist nichts weiter als eine Behauptung Rouzier's. Niemand hat das bestätigt, nicht einmal Herr Prudhomme, und die anderen deutschen Zeugen widersprechen dem ausdrücklich. Was hat er in seiner Tasche gehabt? Ein Revolver? Ein Messer? Matthes hatte nichts in der Tasche und niemand hat diese Bewegung gesehen. Was bleibt da noch übrig? Nichts! Keine beleidigende Haltung, aber auch, ich wiederhole, keine Herausforderung im Sinne des Gesetzes. Aber es gibt noch einen weiteren Grund, um weder eine beleidigende Haltung noch eine Herausforderung gelten zu lassen. Um eine beleidigende Haltung oder eine Herausforderung herausstellen, muß die betreffende Haltung ungerade und ungeschlechtlich sein. Wenn die Handlung erlaubt und geschlechtlich ist, kann sie weder eine beleidigende Haltung noch eine Herausforderung darstellen. Und jetzt kommen wir zum Kernpunkt des Prozesses. Was wollte Matthes wohl, der Rouzier so hartnäckig folgte? Warum blieb er nicht stehen, warum ging er auf ihn zu? Auf Müller trifft späterhin das gleiche zu. Waren sie vollständig verrückt, so ohne Waffen einen Mann zu folgen, der den Revolver in der Hand hatte. Sie glaubten jedenfalls nicht, daß der andere wirklich schießen würde, nachdem er schon einmal geschossen hatte. Aber was wollten sie denn? Sie wollten, daß der andere nicht entkommt. Der andere hatte eine offensichtliche Körperverletzung an Holmann begangen. Da er auf frischer Tat ertappt war, hatten Matthes, Fischer und Müller das Recht, Rouzier zu folgen und ihn der Sache zu übergeben, um seine Veruntüchtung selbst zu stellen. Rouzier war nicht berechtigt, sich dem zu widersetzen. Seine Weisung, stehen zu bleiben und Platz zu machen, war nicht berechtigt. Matthes, Fischer und Müller waren nicht verpflichtet, dieser Weisung zu folgen; im Gegenteil, die Weisung war nicht berechtigt. Das ist Gesetz bei allen zivilisierten Völkern. Wer auf frischer Tat bei einer strafbaren Handlung ertappt und verfolgt wird, kann von irgendeiner Zivilperson selbst mit Gewalt festgehalten werden. Jeder kann sogar mit Gewalt gegen ihn vorgehen, wenn er sich widersetzt, oder wenn es nötig ist, seinen Widerstand zu brechen. Und wir haben hier genau den Fall. Es ist sogar der klassische und typische Fall des flagrant delict.

Nach längerer Darlegung über die Frage der Notwehr, deren Vorliegen er entschieden bestritt, schloß Dr. Grimm sein Plädoyer wie folgt: Sie haben die Ausführungen des Anklagevertreters gehört, und ich stehe nicht an, auch dem Gegner gerecht zu werden. Es waren bedeutungsvolle Ausführungen, getragen von dem hohen Geist der Objektivität, besonders seine Ausführungen über die Verneinung der Notwehr, deren man kein Wort hinzuzufügen braucht. Nur in einem Punkte sind wir verschiedener Auffassung. Ich sehe keine Spur von Provokation und keine Spur von beleidigender Haltung. Aber wenn ich also verneine, auch meinem Gegner gerecht zu werden, so kann ich doch nicht verhehlen, daß gerade, weil die Ausführungen der Gegenseite in ihrem rechtlichen Teil so objektiv waren, ich geradezu betroffen war über den Strafanzug: Ein Jahr Gefängnis! Ich war wie vom Blitz gerührt. Ein Jahr Gefängnis für einen vorläufigen Totschlag! Der Anklagevertreter hat das gesagt, daß Sie hier nur Richter seien, und daß Sie den Fall so beurteilen sollten, als ob hier keine verschiedenen Nationalitäten wären. Kein Unterschied zwischen Deutschen und Franzosen. Wir würdigen Ihre Gesühle. Das wird für Sie schwer sein. Aber ich könnte mir denken, daß Sie sich sagen: Nicht um der Deutschen, sondern um Frankreichs willen: Es ist grausam, aber es muß sein. Er ist einer der unseren, er ist schuldig. Man treffe ihn hart, gerade weil er einer der unseren ist. Man hat hier von Locarno gesprochen und getrunken habe ich noch laute Worte von Annäherung gehört. Die Erfahrungen, die wir hier gemacht haben, haben mich nicht sehr ermutigt. Die vielen Zwischenfälle der Untertugenden und das Drum und Dran dieses Prozesses waren für mich eine tiefe Enttäuschung. Erst das nationale litische Komplott, dann die Bande Matthes. Das ist alles nämlich zusammengebrochen, und nunmehr dieser Strafanzug? Ein Jahr Gefängnis für vorläufigen Totschlag!

Das deutsche Volk ist zur Annäherung bereit. Wir wollen Frieden nach allem Elend des Krieges. Wir möchten wünschen, daß die beiden Völker, die im Kriege am meisten gelitten haben, sich endlich zu gemeinsamer Arbeit am Frieden zusammenschließen mögen. Aber das geht so nicht. Sie kennen die Seele des deutschen Volkes nicht. Wir sind keine händelstüchtige Nation. Wir sind keine Nationalisten und keine Bande Matthes. Wir wünschen Frieden, aber wir haben auch unsere Würde. Man hat in Germersheim 1926 27 bayerische Fahnen und die offizielle deutsche Reichsflagge beschlagnahmt, die schwerste Beleidigung, die man einem Volke antun kann, das noch seine Ehre hat. Man hat uns keine Gegenleistung gegeben. Wiederholen Sie nicht denselben Fehler. Wenn Sie ein solches Urteil fällen, dann wird das einen Wiederhall finden bis in das kleinste deutsche Dorf, einen fürchterlichen Wiederhall. Ein Solches der Entrüstung und der Enttäuschung wird durch alle deutschen Gauen hallen. Ein solches Urteil wäre eine Provokation!

### Deutscher Protest in Paris.

Berlin. (Zunfpruch.) Wie uns mitgeteilt wird, ist Reichskriegsminister Dr. Bell beauftragt worden, bei der französischen Regierung Proteste wegen des Falles Rouzier zu erheben, um alle juristischen Mängelheiten zu erörtern. Ebenso wurden durch den Reichskriegsminister für die besetzten Gebiete, Langemann von Sigmaringen, bei der Rheinlandkommission Proteste erhoben, welche von dieser an die französische Regierung weitergegeben werden dürften.

### Revision im Rouzier-Prozeß.

Landau, 22. Dezember. Wie die Telegraphen-Union erzählt, wird die deutsche Verteidigung der im Rouzier-Prozeß verurteilten Deutschen gegen das ergangene Urteil Revision einlegen.

### Minister Dr. Bell über das Landauer Urteil.

Berlin. (Zunfpruch.) Der Reichsminister für die besetzten Gebiete Dr. Bell gab einem Vertreter des Reichstages folgende Erklärung gegenüber folgende Erklärung über das französische Kriegsgerichtsurteil in Landau ab:  
Mit Empörung und Entrüstung hat das gesamte deutsche Volk das unerhörte Urteil des französischen Kriegsgerichts in Landau vernommen. Rouzier ist freigesprochen, deutsche Bürger sind zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt, unter diesen auch ein Mann, der in einer Geheimsache an den Schüssen von Rouzier schweres Brandverwundet ist und nun in einem unserem Rechtsverständnis ins Gesicht schlagenden Abwesenheitsverfahren zwei Jahre Gefängnis erhielt.

Rouzier hat einen deutschen Bürger getötet und zwei andere Deutsche durch Schüsse verletzt, einen in lebensgefährlicher Weise.

Jeder, der der Beweisaufnahme vor dem französischen Kriegsgericht folgte, sah die Schuld Rouzier's klar hervortreten. Trotzdem dieser Freispruch, der der Gerechtigkeit so sehr spricht, diese Verhältnisse sind einfach untragbar. Wenn das Leben der Einwohner dem Kriegsgericht so leicht wiegt, so fühlt sich die Bevölkerung in einem Zustande der Hilflosigkeit, der im schrecklichsten Gegensatz steht zu den Bemühungen der letzten zwei Jahre, eine Rechtsordnung des Friedens zwischen Deutschland und Frankreich zu schaffen. Im ganzen Volke können solche unbilligen Vorurteile nur als ein Schlag gegen die Verhandlungspolitik wirken.

Unser tiefstes Mitleid wendet sich den schwergeprüften Volksgenossen am Rhein zu. Wir wollen ihnen mit allen Kräften helfen. Wir wollen alles tun, um in diesem Einzelfalle dem Recht zum Siege zu verhelfen. Wir wollen aber darüber hinaus gegen ein System kämpfen, dem ein solches Urteil entspringen konnte. Alle Deutschen müssen aus dem Landauer Urteil die Lehre ziehen, daß wir keine dringendere Aufgabe haben, als die, unseren Volksgenossen am Rhein die Freiheit und dem deutschen Staat die volle Souveränität in seinem Gebiete wieder zu ertingen. Diesen Appell richte ich an das ganze deutsche Volk. Solange die Besatzung auf deutschem Boden weiter andauert, ist immer die Gefahr solcher tiefbedauerlicher Ereignisse gegeben, die die stärkste Bedrohung der Verhandlungspolitik bedeuten. Unerlässliche Voraussetzung für die erfolgreiche Fortführung dieser Verhandlungspolitik ist das Bewußtsein eines gesicherten Rechtsstandes. Wir erwarten, daß die beteiligten französischen Instanzen gerade im Landauer Fall alles tun, was das benannte Unrecht wieder gut zu machen. Die einzige Sicherheit gegen die Wiederkehr solcher die Gesamtpolitik beider Länder schwer gefährdender Vorkommnisse liegt aber in der baldigen Beilegung der Besatzung.

### Trohbriebe an die deutschen Verteidiger.

Landau (Pfalz.) Die beiden deutschen Verteidiger im Rouzier-Prozeß erhielten gestern nachmittags Trohbriebe aus dem Innern von Frankreich, die in Paris zur Verfügung waren.